

Schwimmverein Bad Friedrichshall e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1973 gegründete Verein ist unter dem Namen „Schwimmverein Bad Friedrichshall“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn (Register Nr. 832) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind dunkelblau und orange.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Schwimmsport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - c. Jugendliche Mitglieder. Als jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.
- (5) Mit dem Vereinsbeitritt erklärt sich das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der Weitergabe der Kontaktdaten an die weiteren Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter einverstanden. Der Weitergabe der Daten kann jederzeit widersprochen werden.

§ 4

Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt eine separate Beitragsordnung zu beschließen
- (4) In der Beitragsordnung können auch Regelungen über Arbeitsstunden und Folgen bei deren Nichteinhaltung getroffen werden. .

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder und Kinder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

d. Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, schriftlich bei einem aus dem Vorstandsteam erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus besonderen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind:
 - a. Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
 - b. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c. Unehrenhaftes oder vereinsschädliches Verhalten.
- (3) Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Hauptversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag um mehr als 6 Monate im Rückstand ist und auf die Mahnung nicht reagiert, insbesondere den Beitragsrückstand nicht ausgleicht.
Trotz Streichung von der Mitgliederliste bleibt der Beitrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Ausschuss
- c. Hauptversammlung
- d. Jugendausschuss

§ 8

Vorstand

(1) Der von der Hauptversammlung alle zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstandsteam gemäß Absatz 2
- b. dem Kassier
- c. dem Vereinsjugendleiter (Wahl durch die Jugendvollversammlung; Bestätigung durch die Hauptversammlung)
- d. dem Sportwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem Vereinsjugendsprecher

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist das Vorstandsteam. Dieses besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Jedes Teammitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Das Vorstandsteam vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Mindestens eine Person aus dem Vorstandsteam beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Hauptversammlung. Es führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Ausschuss übertragen oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Hauptversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.
- (5) Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten vom Verein durchzuführenden Sportbetriebes. Seinen Anordnungen ist von allen Mitgliedern des Vereins Folge zu leisten.

- (6) Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Der gesamte Schriftverkehr ist aufzubewahren.
- (7) Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand.
- (8) Das Vorstandsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben unter einander verteilt werden.
- (9) Das Vorstandsteam bestätigt mit einfacher Mehrheit Änderungen der Jugendordnung.

§ 9

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. 3 bis 6 Beisitzern
- (2) Die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss werden durch das Vorstandsteam oder dessen Beauftragten per e-mail oder telefonisch einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstand- und Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet einer aus dem Vorstandsteam.
- (3) Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, die sind im einzelnen:
 - a. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - b. Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen,
 - c. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- (4) Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Für während der Amtszeit ausscheidende Ausschussmitglieder kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Einer aus dem Vorstandsteam hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, die Hauptversammlung einzuberufen.
Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorstandsteam festgelegt und soll insbesondere enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandsteams,
 - b. Bericht des Sportwartes,
 - c. Bericht des Kassier
 - d. Bericht des Kassenprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Anträge
 - g. Neuwahlen,
 - h. Verschiedenes.
- (2) Hauptversammlungen werden durch Veröffentlichung im Friedrichshaller Rundblick unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem von dem Vorstandsteam schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Auflösung des Vereins.
- (5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder per Akklamation.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von einem aus dem Vorstandsteam,

wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Abgabe der Gründe stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 10 Anwendung.

§ 12

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Finanzamt.

Der Ausschuss nach § 8 wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Bad Friedrichshall zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 14

Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-

datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- am 20.03.1992 wurde die Satzung mit der Einführung und dem Erlass der Jugendordnung in den §§ 6 und 7 ergänzt bzw. geändert.
- am 12.03.1999 wurde die Satzung aufgrund Änderungen in der Gemeinnützigkeit auf Antrag des Finanzamtes in dem § 2 geändert.
- Am 18.03.2005 wurde die Satzung auf Antrag des Finanzamtes zwecks Übertragung des Vereinsvermögens auf die Stadt BFH in dem § 12 geändert.
- Am 09.03.2012 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.
- Am 22.03.2019 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.

